

## Merkblatt

### des Vorprüfungsausschusses „Fachanwalt Versicherungsrecht“ der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Mit diesem Merkblatt informiert Sie der Vorprüfungsausschuss „Fachanwalt für Versicherungsrecht“ über die Anforderungen an einen Antrag auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung.

#### A) Allgemeine Hinweise:

1. Über Anträge auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung entscheidet nach § 43 lit. c BRAO der Vorstand der Rechtsanwaltskammer. An diesen sind die Anträge zu richten (§ 22 FAO).

Die Entscheidung des Vorstands der Kammer wird von dem für das Fachgebiet „Versicherungsrecht“ eingerichteten Fachausschuss vorbereitet. Diesem Fachausschuss obliegt die Prüfung der vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen. Er gibt auf der Grundlage des Antrages gegenüber dem Kammervorstand eine Empfehlung ab.

2. Der Vorprüfungsausschuss „Fachanwalt für Versicherungsrecht“ setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Rechtsanwalt **Dr. Knut Höra**, Vorsitzender, Beethovenplatz 1-3, 60325 Frankfurt,  
Rechtsanwalt **Burkhard Jacoby**, Oederweg 52, 60318 Frankfurt,  
Rechtsanwalt **Dr. Andreas Gran**, Schriftführer, Mainzer Landstraße 46, 60325 Frankfurt,  
Rechtsanwalt **Thomas Schreer**, stellvertretender Schriftführer, Bismarckstraße 20, 64293 Darmstadt,  
Rechtsanwalt **Dr. Fritz Keilbar**, Myliusstraße 15, 60325 Frankfurt und  
Rechtsanwalt **Jürgen W. Fischer**, stellvertretendes Mitglied, Walter-Leiske-Straße 2, 60320 Frankfurt.

3. Die / Der Vorsitzende des Vorprüfungsausschusses bestimmt ein Mitglied des Ausschusses zum Berichterstatter. Dieser bereitet das Votum des Ausschusses nach dessen Geschäftsordnung verantwortlich vor.
4. Die / Der Vorsitzende des Ausschusses und der Berichterstatter können der/dem Antragsteller/in Auflagen zur Ergänzung/Erläuterung des Antrags erteilen. § 24 Abs. 4 FAO sieht außerdem vor, dass Ausschlussfristen bestimmt werden können, nach deren Ablauf der Ausschuss ggf. nach Aktenlage entscheidet und verspätetes Vorbringen, wenn es nicht ausreichend entschuldigt ist, unberücksichtigt lässt.

5. Seine Empfehlung an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gibt der Ausschuss in der Besetzung von mindestens drei Mitgliedern, unter denen sich der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter befinden muss, ab.

**B) Besondere Hinweise:**

**1. Voraussetzungen:**

Die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung setzt voraus

- dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung (§ 3 FAO),
- besondere theoretische Kenntnisse im Versicherungsrecht (§§ 4, 4a FAO),
- besondere praktische Erfahrungen im Versicherungsrecht (§ 5h FAO).

Maßgebend für den Nachweis der dreijährigen Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragsstellung ist das Datum des Eingangs des Antrags bei der Rechtsanwaltskammer.

**2. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 4 FAO):**

Der Nachweis erfolgt im Regelfall durch erfolgreiche Teilnahme an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang (§ 4 Abs. 1 FAO) sowie durch mindestens drei schriftliche Leistungskontrollen (§ 4a FAO).

Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung nicht in demselben Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.

Bitte beachten Sie, dass diese Regelung ab dem 01.01.2011 gilt. Für zeitlich früher gestellte Anträge ist selbstverständlich die bisherige Fassung von § 4 FAO maßgebend.

Von der Teilnahme an einem Fachanwaltskurs kann nur in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden. Außerhalb eines Lehrgangs erworbene theoretische Kenntnisse müssen dem im Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO)

**3. Nachweis der Anforderungen (§ 6 FAO):**

Zur Prüfung der Voraussetzungen nach §§ 4, 4a und 5 FAO sind nach näherer Maßgabe des § 6 FAO Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

#### **4. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 FAO):**

Der Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen setzt die Vorlage einer Fallliste voraus, die mindestens 80 Fälle aus dem Versicherungsrecht innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragsstellung umfasst, davon mindestens 10 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14h FAO beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle (§ 5h FAO). Die Fälle müssen persönlich und weisungsfrei bearbeitet worden sein.

#### **5. Liste der bearbeiteten Fälle (§ 6 Abs. 3 FAO):**

Die Fallliste muss das (gerichtliche und Kanzlei-)Aktenzeichen, den Gegenstand, den Zeitraum sowie Art und Umfang der Tätigkeit und schließlich den Stand des Verfahrens ausweisen.

Um Nachfragen zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Fallliste möglichst übersichtlich und aussagekräftig zu verfassen. Ein Muster ist als Anlage beigefügt. Ergeben sich für den Berichtstatter Zweifelsfragen, ist der Berichtstatter bzw. der Vorprüfungsausschuss berechtigt, von der Antragstellerin / dem Antragsteller anonymisierte Arbeitsproben anzufordern (§ 6 Abs. 3 FAO).

Eine ausführlich gefasste Fallliste empfiehlt sich auch mit Rücksicht darauf, dass der Vorprüfungsausschuss darüber entscheiden muss, ob gemäß § 7 Abs. 1 FAO – wie im Regelfall – ein Fachgespräch geführt werden muss oder davon abgesehen werden kann.

Fälle des Versicherungsrechts sind in der Regel nur Fälle aus dem Versicherungsvertragsrecht. Deshalb kann die Bearbeitung von Rechtstreitigkeiten nicht als Fall im Versicherungsrecht anerkannt werden, wenn sie z. B. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung, aus Verkehrsunfällen gegen den Unfallgegner oder Arzthaftpflichtansprüche betreffen. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass derartige Fälle einen spezifisch versicherungsrechtlichen Einschlag haben können; dieser ist dann jedoch detailliert nachzuprüfen, um dem Ausschuss eine entsprechende Bewertung zu ermöglichen.

Der Vorprüfungsausschuss weist darauf hin, dass die einzelnen Fälle je nach dem Ausmaß des versicherungsrechtlichen Einschlags unterschiedlich bewertet werden können. Untervollmachtsmandate sind dann anerkennungsfähig, wenn nachgewiesen wird, dass die Beteiligung der Antragstellerin/des Antragstellers maßgeblich über die bloße Antragsstellung und einen entsprechenden Terminsbericht hinaus gegangen ist; sie werden in der Regel mit dem Faktor 0,5 bewertet, wobei eine höhere Bewertung bei entsprechenden Nachweisen möglich ist.

Verfahren, die über mehrere Instanzen geführt worden sind, sind nur ein Fall. Sie können jedoch bei entsprechender Darlegung statt mit dem Faktor „1“ auch mit einem höheren Faktor bewertet werden.

Die Bewertung anerkannter Fälle aus dem Versicherungsrecht erfolgt mit den Faktoren „0,5“, „1“ (Regelfall), „1,5“ oder ausnahmsweise auch mit dem Faktor „2“.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihre Kollegen vom Vorprüfungsausschuss  
Dr. Knut Höra  
Fachanwalt für Versicherungsrecht

